

**Gegen Empfangsbestätigung**

Zweckverband  
Wasserversorgung Eifel-Mosel  
Max-Planck-Straße 13  
54516 Wittlich

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

22.10.2010

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
34-9/05/48-25/10	13.10.2010	Martin Moßmann	0651 4601-451
Bitte immer angeben!	815-31-09/Ga/D	Martin.Mossmann@sgdnord.rlp.de	0261 12088-7451

**Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel vom 13.10.2010 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung eines Leistungspumpversuches an den bestehenden Tiefbrunnen 1, 3 und 4 im Wassergewinnungsgebiet „Kinderbeuern-Bengel“ und für die Einleitung von Wasser in die Alf (Gewässer II. Ordnung)

**B e s c h e i d**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG ergeht folgende Entscheidung:

**I.  
E r l a u b n i s**

Dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel wird hiermit entsprechend den vorgelegten Unterlagen

- 1. 1** Antrag vom 13.10.2010
- 1. 2** Antrags- und Planunterlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel vom Oktober 2010.  
die Bestandteil des Bescheides sind,

die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Zutagefördern von Grundwasser im Rahmen eines Leistungspumpversuches (Leistungsstufen 1 und 2) an den bestehenden TB 1, 3 und 4 Kinderbeuern-Bengel
- das Einleiten von Grundwasser in die Alf  
entsprechend der nachfolgenden Tabellen erteilt,

ENTNAHME Pumpversuch Leistungsstufe 1

lfd. Nr.	Brunnen	Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	Menge m <sup>3</sup> /h
1	Tiefbrunnen 1	10	481/1	Bengel	35
2	Tiefbrunnen 3	5	181/1	Kinderbeuern	35
3	Tiefbrunnen 4	5	126/1	Kinderbeuern	40

ENTNAHME Pumpversuch Leistungsstufe 2

lfd. Nr.	Brunnen	Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	Menge m <sup>3</sup> /h
1	Tiefbrunnen 1	10	481/1	Bengel	40
2	Tiefbrunnen 3	5	181/1	Kinderbeuern	40
3	Tiefbrunnen 4	5	126/1	Kinderbeuern	65

## EINLEITUNG.

lfd. Nr.	aus	Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	Menge l/s	in (Gewässer)
1	Rohrleitung	11	51	Bengel	20	Alf

## 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie wird befristet bis zum 31.10.2011.  
Auf § 31 LWG wird hingewiesen.

## II. Nebenbestimmungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung.

1. Der Beginn des Pumpversuches ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, und dem Landesamt für Geologie und Bergbau, vor Durchführung anzuzeigen.
2. Der Pumpversuch ist entsprechend den „Richtlinien für die Ausführung von Pumpversuchen bei der Wassererschließung – DVGW-Arbeitsblatt W 111“ durchzuführen.
3. Das zutage geförderte Grundwasser ist in unverändertem Zustand schadlos über die in die Alf (Gewässer II. Ordnung) einzuleiten. Es sind geeignete Absetzbehälter vorzuschalten.
4. Während des Dauerpumpversuches sind die benachbarten Brunnen, Quellen und vorhandenen Grundwasser-Messstellen kontinuierlich mit zu beobachten.
5. Das vorliegende Pumpversuchskonzept mit den beschriebenen Pumpstufen und begleitenden quantitativen und qualitativen Untersuchungsmaßnahmen der Tabelle (als Anlage) werden Bestandteil dieser Entscheidung.

6. Zusätzlich sind die Abflussmengen in der Alf mittels hydrometrischen Flügelmessungen oder durch ein anders geeignetes Messverfahren (z. Bsp. induktive Strömungssonde) während der Pumpstufen fortlaufend zu ermitteln.  
Die Anordnung der Messpunkte ist dabei analog den bereits durchgeführten Trockenwetterabflussmessungen (TWA) im Bereich Kinderbeuern (vor der Entnahme) und im Bereich Bengel (nach der Entnahme) festzulegen.  
Insbesondere sind die jeweiligen Abflussmengen bei Erreichen der vorgesehenen Pumpstufenmaxima an den dafür vorgesehenen Messpunkten zu ermitteln.
7. Die Ergebnisse des Pumpversuches sind in tabellarischer und graphischer Darstellung festzuhalten, die Wasserspiegelganglinien der mitbeobachteten benachbarten Brunnen bzw. Grundwassermessstellen sind einzuzeichnen. Die Formblattmuster des DVGW-Arbeitsblattes W 111 sind hierbei zu verwenden.
8. Die Ergebnisse sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und dem LGB innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Versuches mitzuteilen.
9. Bauliche Maßnahmen am Gewässer Alf sind nicht zulässig.

### **Anforderungen an Baustellen im Wasserschutzgebiet**

- Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Wasserschutzgebietes so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
- Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
  - in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigergerät oder
  - in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.

- An den eingesetzten Maschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu einer Werkstatt abzutransportieren.
- Baustellenabfälle sind in dichten, niederschlagsgeschützten Containern zwischen zu lagern und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Die Wiederverfüllung von baubedingten Arbeitsräumen muss mit inertem Boden erfolgen.
- Recyclingbaustoffe dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der Stoff in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht.

### **III. Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Wasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen rechtzeitig zu beantragen.
2. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 15 LWG handelt, wer entgegen § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ohne Erlaubnis ein Gewässer benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EURO geahndet werden.

#### IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### V. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung werden wie folgt festgesetzt:

<b>Gesamtkosten:</b>	<b>216,55</b>	<b>EURO</b>
<u>Hierin sind enthalten:</u>		
Gebühren:	<b>216,55</b>	<b>EURO</b>
Auslagen		

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe diese Bescheides an den Kostenschuldner fällig und sind ohne Abzüge mit der Angabe „DST 4410, Az.: 34-9/05/48-25/10“ auf das Konto der Landesoberkasse - Sparkasse Trier Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501 30) zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

#### VI. Begründung

Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel (ZWEM) hat mit Schreiben vom 13.10.2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung eines Leistungspumpversuches im Gewinnungsgebiet Kinderbeuern-Bengel sowie für die Einleitung von Grundwasser in die Alf (Gewässer II. Ordnung) gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Der ZWEM betreibt im Alftal zwischen Kinderbeuern und Bengel drei Tiefbrunnen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1,3 und 4 ist mit wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid vom 04. Juli 1982 der ehem. Bez. Trier, Az. 560 097 zugelassen.

Die Bewilligung ist bis 2012 befristet. Die zugelassene Entnahmemenge liegt bei 610.000 m<sup>3</sup>/a.

Zum Schutz der Gewinnungsanlagen wurde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, dessen Rechtsverordnung im Jahre 2011 außer Kraft tritt.

Aus diesem Grund hat der ZWEM ein hydrogeologisches Gutachten durch das Büro HG mit der Absicht erstellen lassen, eine Beurteilung des gewinnbaren Grundwasserdargebotes zu ermitteln. Nach Durchführung und Auswertung des Pumpversuches beabsichtigt der ZWEM, die bisher zugelassenen Entnahmemengen zu erhöhen, auf deren Grundlage dann ein Abgrenzungsvorschlag zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes erstellt werden könnte.

Für die Ermittlung der technisch realisierbaren und wasserwirtschaftlich vertretbaren Entnahmemengen, ist die Durchführung dieses Pumpversuches vorgesehen.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes geboten.

Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 17 LGebG in Verbindung mit Ziffer 11.1.1. des Besonderen Gebührenverzeichnisses.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Deworastraße 8, 54290 Trier*

bzw.

*Postfach 4020, 54230 Trier*

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Im Auftrag**

**(Holger Kugel)**